

**Seminar:
Deutsche Rechtssprichwörter – verstaubt oder aktueller den je?**

Thema 11:

Heiraten ins Blut tut selten gut

bei

bei Prof. Dr. Karlheinz Muscheler
Wintersemester 2008/09

Vorgelegt von:
Stud. iur. Felix Keßler

Literaturverzeichnis

- Arlt, Bruno
Die Ehehindernisse des BGB in ihrer geschichtlichen Entwicklung und im Hinblick auf künftige Gestaltung
Jena 1935
Zit.: Arlt, Ehehindernisse des BGB
- Bamberger/Roth
Beck'scher Online-Kommentar
Hrsg: Bamberger/Roth, Stand: 01.01.2008 Edition: 10.
Zit.: Verf. / BeckOK BGB
- Barth, Thomas
Wagenitz, Thomas
Zur Neuordnung des Eheschließungsrechts
FamRZ 1996 S. 833 ff.
Zit.: Barth/Wagenitz FamRZ 96 S. 833 ff.
- Bergerfurth, Bruno
Das Eherecht
Eingehen und Auflösen der Ehe. Güterstand,
Schlüsselgewalt
10. Auflage, 1993 Essen
Zit.: Bergerfurth
- BGB- RGRK
Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer
Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts
und des Bundesgerichtshofes
12. Auflage, Berlin 1999
Zit.: BGB-RGRK/Bearb.
- Böhmer, Christof
Sind noch alle Eheverbote zeitgemäß?
in: StAZ 1991, S. 125-130
Zit.: Böhmer, StAZ 1991, S. 125
- Conrad, Hermann
Deutsche Rechtsgeschichte
Band I
Karlsruhe, 1954
Zit.: Conrad, Dt. Rechtsgeschichte
- Deutsche Bibelgesellschaft
Die Bibel – Luther-Übersetzung
C.H.Beck Verlag, Nördlingen 2005
Zit.: Bibel, Vers
- Ellbogen, Klaus
Strafbarkeit des Beischlafs zwischen Verwandten Ein
Relikt aus der Vergangenheit
ZRP 2006 Heft 6, 191
Zit.: Ellbogen, ZRP 2006 6, 191

- Flocke, Janine
Migranten – Verwandt, verlobt, verheiratet!
Zeit.de/online/2007/12/verwandtenehe Stand: 27.08.2008
Zit.: Flocke, Migranten
- Gernhuber, Joachim
Coester- Waltjen, Dagmar
Familienrecht
5. Auflage, München 2006
Zit.: Gernhuber/Coester-Waltjen, Familienrecht
- Goode, William
Die Struktur der Familie
1960
Zit.: Goode, Struktur der Familie
- Hausmaniger, Herbert
Selb, Walter
Römisches Privatrecht
7. Auflage, Wien, Köln, Weimar 1994
Zit.: Hausmaniger, Röm. Privatrecht
- Hörnle, Tatjana
Das Verbot des Geschwisterinzests -
Verfassungsgerichtliche Bestätigung und
verfassungsrechtliche Kritik
NJW 2008, 29, 2085ff.
Zit.: Hörnle, NJW 2008, 29, 2085ff.
- Jörs, Paul
Kunkel, Wolfgang
Römisches Privatrecht
3. Auflage, Berlin-Göttingen
Zit.: Jörs, Röm. Privatrecht
- Lepiziger Kommentar
Großkommentar zum Strafgesetzbuch
11. Auflage, 1992
Zit.: LK /Verf.
- Lüderitz, Alexander
Familienrecht – Ein Studienbuch
27. Auflage, Köln 1998
Zit.: Lüderitz, Familienrecht
- Mann, Thomas
Wälsungenblut
Verlag-Fischer, Frankfurt; 1976
Zit.: Mann, Wälsungenblut
- Muscheler, Karlheinz
Familienrecht
Bochum 2006
Zit.: Muscheler, Familienrecht
- Derselbe
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des
Eheschließungsrechtes
Zit.: Muscheler, JZ 1997, S. 1142 ff.

Münchener Kommentar	Münchener Kommentar zum Strafrecht Band 2/2 2005 Zit.: Verf. / MuKo
Otto, Harro	Grundkurs Strafrecht – Die einzelnen Delikte 5. Auflage, Bayreuth 1998 Zit.: Otto, GK StrafR
Palandt, Otto	Becksche Kurzkommentar – Bürgerliches Gesetzbuch Band 7 65. Auflage, München 2006 Zit.: Palandt, Verf. / Paragraph
Roth, Andreas	Handkommentar Bürgerliches Gesetzbuch Erman 12. Auflage, Köln 2008 Zit.: Roth, HK BGB
Schlüter, Wilfried	BGB-Familienrecht 9. Auflage, Münster 2001 Zit.: Schlüter, Familienrecht
Schmidt-Wiegand, Ruth	Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter – Ein Lexikon 1. Auflage in der Beckschen Reihe, München 2002 Zit.: Schmidt-Wiegand,
Schwab, Dieter	Familienrecht 15. Auflage, Regensburg 2007 Zit.: Schwab, Familienrecht
Staudinger	Kommentar zum Bürgerliches Gesetzbuch VI. Band, Familienrecht Teil 1 10./11. Auflage, Berlin 1975 Zit.: Staudinger / bearb.
Tagesspiegel	Verwandtenehen: Türken sollen sich dem Problem stellen Tagesspiegel vom 21.5.2003 duisburg.de/micro/verwandtenheirat/ Stand:27.08.2008
Tröndle, Herbert Fischer, Thomas	Becksche Kurzkommentar – Strafgesetzbuch Band 10 C.H. Beckverlag, 53. Auflage, München 2006 Zit.: Tröndle/Fischer, Paragraph

- Vieth-Entus, Susanne
 Wenn Cousins Cousinen heiraten aus der Berliner
 Tageszeitung "Der Tagesspiegel" vom 20.5.2003,
duisburg.de/micro/verwandtenheirat/102010100000122457.php
 Zit.: Vieth-Entus, Wenn Cousins Cousinen heiraten
- Weber, Max
 Wirtschaft und Gesellschaft (Studienausgabe)
 5. Auflage 1980
 Zit.: Weber, Wirtschaft und Gesellschaft
- Wessels, Uwe
 Inzest - Liebe deinen Nächsten, sueddeutsche.de
<http://www.sueddeutsche.de/kultur/artikel/164/110054/>
 Stand: 30. 10. 2008
- Wikipedia
 Inzest
http://de.wikipedia.org/wiki/Inzest#cite_note-BVG2008-8
 Stand: 21.9.2008
- Wundt, W.
 Entstehung der Exogamie
 In: Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie s. 247
 ff.
 Band V. 1911/12, Berlin – Leipzig
 Zit.: Wundt, ARSP 1911/12
- Wolter, Udo
 Das Eherecht des Codes Iuris Canonici 1983
 StAZ 1986, S. 185ff.
 Zit.: Wolter, StAZ 1986, S. 185ff.

Gliederung

I.	Einführung	1	
II.	Historische Entwicklung	1	
	a.	Allgemeiner historischer Rückblick	1 - 4
	b.	Römisch-Katholische Kirche	4 - 5
	c.	Islam	5 - 6
III.	Rechtslage in der BRD	6	
	a.	Zivilrechtliche Norm § 1307 BGB	6 - 7
	b.	Normzweck	7 - 8
	aa.	Verwandtschaftslinien	8 - 9
	c.	Strafrechtliche Norm § 173 StGB	9 - 10
	d.	Normzweck	10
	aa.	Geschütztes Rechtsgut	10 - 12
	bb.	Beischlaf	12 - 13
	cc.	Täterschaft und Teilnahme	13 - 14
IV.	Rechtliche Lage im Ausland	14	
V.	Inzest in der Literatur	14 -15	
VI.	Rechtsprechung und Entscheidungen	15 - 17	
VII.	Aktuelle Debatte	17 - 19	
	a.	Zusammenfassung	19 - 20
VIII.	Ausblick	20 - 21	

I. Einführung

Das Rechtssprichwort „Heiraten ins Blut tut selten gut“ bezieht sich auf das Eheverbot unter Verwandten und Blutsfreunden¹. Dieses Eheverbot entspringt einem auf langer kultureller Tradition beruhendem Inzesttabu².

In früheren Zeiten bildeten die Ehehindernisse einen Schwerpunkt des Eherechts. Wie die Untersuchung der Historie zeigen wird, gingen viele Völker im Laufe der Zeit dazu über, die Ehe zwischen Mitgliedern einer Gruppe zu verbieten, mit dem Ziel Inzucht zu verhindern. Verbot und Tabuisierung der Endogamie und das Gebot der Exogamie sind vorgeschichtlich mit Ehe als solcher verbunden³. In der zivilisierten Welt war und ist eine Heirat zwischen Eltern und Kinder fast überall verboten.

Im BGB werden das Eheverbot unter Verwandten und der Inhalt über das Inzestverbot sowie seine Rechtsfolgen, im § 1307, und im StGB in § 173 legaldefiniert.

Im Laufe der Geschichte unterlag das Eheverbot einem Wandel. Die Reichweite des Eheverbots hat sich in Bezug auf Verwandtschaft und Schwägerschaft vielfach geändert. Hinsichtlich des ständigen Streitthemas „Inzest“ existiert derzeit eine Debatte, deren Analyse Bestandteil dieser Untersuchung ist .

II. Historische Entwicklung

a. Allgemeiner historischer Rückblick

Seit Beginn der Geschichte der Menschheit ist Inzest ein gewichtiger Faktor im Bereich der Fortpflanzung. Das Verbot der Ehe zwischen Verwandten entwickelte sich über die Jahrhunderte und wurde erst in den neueren Rechtsordnungen kodifiziert. Die Ursprünge der Problematik begannen mit dem Bevölkerungswachstum. In damaligen Zeiten verließen die Menschen ihren Geburtstort ihr ganzes Leben nicht. Zwangsläufig

¹ Schmidt-Wiegand, Dt. Rechtsregeln und –sprichwörter, S. 170.

² Schwab, Familienrecht, S. 64 Rn. 84.

³ Weber, Wirtschaft u. Gesellschaft, S. 285 f.

übten auch nahe Verwandte den Geschlechtsverkehr aus, um den Fortbestand ihrer Familien zu erreichen. Nachkömmlinge dienten der eigenen Versorgung, so dass deren Zeugung Lebensnotwendig war.

Die Jäger und Sammler der Steinzeit vermehrten sich zunächst innerhalb ihrer eigenen Horden.

Im alten Ägypten war ein Eheverbot unter Verwandten vollkommen unbekannt. Die Geschwisterehe war insbesondere bei Herrschergeschlechtern üblich und erwünscht. Sie diente dazu, um das göttliche Königsblut rein zu halten⁴. Dies zeigt sich insbesondere am Beispiel der ägyptischen Königin Kleopatra (69-30 v.Chr.), sie war mit zwei Brüdern verheiratet.

Zudem war die Verwandtenehe auch bei den Babyloniern bekannt. Allerdings mit der Einschränkung, dass sie nur den Göttern vorbehalten war. Den Menschen drohten schwere Strafen bei der Eingehung einer solchen Ehe. Der Begriff „Blutschande“ wurde geprägt. Unter diesen Begriff fielen die Ehe zwischen Vater und Tochter oder der Schwiegertochter, sowie die Ehe zwischen Sohn und Mutter oder Stieftochter⁵.

Verbindungen zwischen seitlich Verwandten und Verschwägerten, so auch die Geschwisterehe, galten als abstoßig.

Im alten Testament findet sich das Verbot der Verwandtenehe im dritten Buch Mose 18,6. Eine Ausnahme davon wurde jedoch durch das Institut der Leviratehe gemacht, welches gebot, dass des Bruders Witwe geheiratet werden sollte, falls diese Ehe kinderlos war.

In der griechischen Mythologie war Sexualität zwischen nahen Verwandten nichts Ungewöhnliches. Die Götter der Griechen hatten eine große Fülle von Verwandtenehen, weshalb davon auszugehen ist, dass die Verwandtenehe anfangs bei den Griechen nicht abstoßig war.

⁴ Wundt, ARSP, 1911/12, S. 248.

⁵ Arlt, Die Ehehindernisse des BGB, S. 32.

Allerdings kristallisierte sich zu den Zeiten Homers, verdeutlicht durch die Odipusfrage, eine Abscheu gegen die Ehen zwischen Eltern und Kindern heraus. Dagegen wurde die Geschwisterehe im alten Griechenland nicht als abstoßend empfunden⁶.

Bei den Römern wurde die Ehe und der Geschlechtsverkehr unter Blutsverwandten schließlich unter Strafe gestellt⁷. Ein Verstoß gegen diese Regel hatte die Ehenichtigkeit zur Folge⁸. Auch die Ehe zwischen Verschwägerten in gerader Linie war verboten. Eine Ausnahme stellte die Ehe zwischen Schwager und Schwägerin dar⁹.

Die Germanen kannten ursprünglich nur das Eheverbot zwischen Aszedenten und Deszedenten. Später verabscheuten sie auch die Geschwisterehe¹⁰.

Die Kirche entwickelte zunächst kein eigenes Eheverbot. Erst mit der Machtzunahme der Kirche und der Entwicklung zur Staatsreligion erließ die Kirche einige Eheverbote. So wurde unter Augustinus die Ehe zwischen Geschwistern verboten und nur ein Jahrhundert später auch die Ehe zwischen Geschwisterenkeln¹¹. Später wurde dann noch die Ehe zwischen Blutsverwandten und Verschwägerten bis in den siebten Grad verboten¹². Mit dem codes iuris canonici von 1983 wurde das Eheverbot liberalisiert. Als trennendes Hindernis wurde nur noch die Schwägerschaft in gerader Linie verstanden¹³. Dieses verbleibende Ehehindernis, das so genannte Impedimentum iuris divini, wird dabei sehr streng gehandhabt. Es darf davon niemals ein Dispens erteilt werden¹⁴. Mit Einführung des Personenstandgesetzes wurde ein einheitliches Verbot unter Verwandten für das gesamte deutsche

⁶ Arlt, Die Ehehindernisse des BGB, S. 34.

⁷ Hausmaninger, Römisches Privatrecht, S. 151.

⁸ Jörs, Römisches Privatrecht, S. 253.

⁹ Muscheler, JZ 1997, S. 1142 (1144).

¹⁰ Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 56.

¹¹ Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 211.

¹² Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 211; Muscheler, JZ 1997, S. 1142 (1144).

¹³ Muscheler, JZ 1997, S. 1142 (1144).

¹⁴ Wolter, StAZ 1986, S. 185 (187).

Reichsgebiet erlassen. Das BGB hat damals fast die wesentliche Vorschriften des Personenstandsgesetzes mit übernommen. Demnach dürfen Personen, die in gerader Linie, miteinander verwandt sind keine Ehe eingehen. Zudem dürfen Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind nicht heiraten.

Nach dem Ehegesetz von 1946 war zusätzlich die Ehe zwischen Verschwägerten in gerader Linie verboten. Eine Befreiung von diesem Eheverbot war nicht zulässig.

Heute ist lediglich die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern verboten.

Alle anderen Verbote ließen sich weder aus erbbiologischen noch aus medizinischen Gründen rechtfertigen¹⁵.

b. Römisch-Katholische Kirche

Vom bürgerlichen Recht unabhängig, jedoch bezüglich der Eheschließungen maßgebend ist das kanonische Recht. Das kanonische Recht, das über Jahrhunderte die Eheschließung allein regelte, hat nicht zuletzt wegen der Unscheidbarkeit der Ehe besonders eingehend die Lehre der Ehehindernisse entwickelt¹⁶. Die aus dem kanonischen Recht übernommene Einteilung der Ehehindernisse in aufschiebende und trennende, in absolute und dispensable, in ein- und zweiseitige gibt für die Systematik des deutschen Eheschließungsrechts seit der Reduktion auf drei ausdrückliche Eheverbote nicht mehr viel her. Von den drei Eheverboten ist nur noch das absolute Eheverbot der Verwandtenehe in § 1307 in gewisser Weise “trennend“, weil eine unter Verwandten entgegen § 1307 geschlossene Ehe auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde wieder aufgehoben werden soll.

Aus Sicht der Kirche verstoßen die Ehe und der Beischlaf

¹⁵ BGB-RGRK/ Lohmann, vor § 1303 Rn. 6; Barth/Wagenitz, FamRZ 1996, S. 833 (835).

¹⁶ Bergerfurth, Das Eherecht, S. 44. Rn. 48 f.

zwischen Blutsverwandten ersten Grades gegen göttliches Recht, von dem unter keinen Umständen dispensiert werden kann¹⁷. Für eine katholische Eheschließung zwischen Vetter und Kusine wäre ein kirchlicher Dispens erforderlich. Nach germanischer Tradition waren Ehen unter nahen Seitenverwandten erlaubt und üblich. Wie bereits gezeigt, verbot das kanonische Recht dagegen einst die Verwandtenehe bis zum 7. Grad. Das Naturrecht dagegen sah teilweise nur unter Aszendenten ein natürliches Heiratshindernis¹⁸. Der Gesetzgeber des deutschen Reiches wurde bei der Kodifikation des preußischen ALR zum Thema Eehindernisse durch Verwandtschaft und Schwägerschaft durch das damals existierende kanonische Recht stark beeinflusst¹⁹.

c. Islam

Im Islam existieren ebenfalls Inzestverbote. Bereits der Geschlechtsverkehr mit Frauen oder Männern, mit deren Geschwistern man Geschlechtsverkehr hatte, gilt im Islam als Inzest. Die konkretesten Inzestverbote sind im Koran erwähnt:

²⁰„Und heiratet keine Frauen, die eure Väter geheiratet hatten...“

– Sura 4, Vers 22,

„Verboten sind euch eure Mütter, eure Töchter, eure Schwestern, eure Vaterschwwestern und Mutterschwwestern, eure Brudertöchter und Schwestertöchter, eure Nährmütter, die euch gestillt haben, und eure Milchschwwestern und die Mütter eurer Frauen und eure Stieftöchter, die in eurem Schutze sind, von euren Frauen, mit denen ihr (die eheliche Beziehung) vollzogen habt...Ferner die Ehefrauen eurer Söhne aus eurer Abstammung, und ihr sollt nicht zwei Schwestern zusammen haben...“

¹⁷ Bergerfurth, Das Eherecht, S. 44 Rn. 48 f.

¹⁸ Lüderlitz, Familienrecht, S. 61 Rn 162.

¹⁹ Lüderlitz, Familienrecht, S. 61 Rn 162.

²⁰ Übersetzung: Spiegel-Online, Projekt Gutenberg

– Sura 4, Vers 23,

Folglich verfolgt auch die zweite deutsche Religion, neben der katholischen und der evangelischen christlichen Kirche, aus religiösen Gesichtspunkten ein striktes Verbot von Ehen unter Verwandten.

III. Rechtslage in der BRD

Inzest wird in Deutschland nur zwischen in gerader Linie Verwandten – also Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, und deren Kindern, Enkeln, Urenkeln – sowie zwischen Voll- und Halbgeschwistern verfolgt²¹. In Deutschland werden die Abkömmlinge und Geschwister nicht bestraft, wenn sie zur Tatzeit jünger als 18 Jahre waren²². Dies bedeutet jedoch nicht, dass dabei keine Straftat vorliegt. Die Tat stellt bei Begehung durch Minderjährige eine gegenüber den Minderjährigen bloß nicht verfolgbare rechtswidrige Straftat dar. Damit bleiben aber jedenfalls etwa Anstiftung und Beihilfe dazu strafbar.

In Deutschland bleibt der Tatbestand erfüllt, auch wenn das Verwandtschaftsverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Rechts durch Adoption erloschen ist²³. § 173 des deutschen Strafgesetzbuchs stellt nur den vaginalen Beischlaf zwischen engen Verwandten unter Strafe²⁴. Andere sexuelle Praktiken sind straffrei²⁵. Das Eheschließungsrechtsreformgesetz von 1998 hat diese minimalisierende Linie weiter verfolgt und das Eheverbot der Schwägerschaft beseitigt²⁶.

a. Zivilrechtliche Norm § 1307 BGB

²⁷„Die Vorschrift regelt das Eheverbot der Verwandtschaft. Grund dieser Sonderung sind die unterschiedlichen Rechtswirkungen,

²¹ Tröndle/Fischer, §173 Rn. 1.

²² Vgl. Palandt, Brudermüller § 1307 Rn 1-3.

²³ Vgl. Palandt, Brudermüller § 1307 Rn 3.

²⁴ Tröndle/Fischer, § 173 Rn 4.

²⁵ Tröndle/Fischer, § 173 Rn 4.

²⁶ Schwab, Familienrecht, S. 46 Rn. 84.

z.B. ist die Ehe nur bei Verstoß gegen § 1307 aufhebbar. Anders als die von § 4 EheG, dem Vorläufer des § 1307, ursprünglich hinzugefügten Eheverbote der sogenannten Geschlechtsgemeinschaft (beseitigt durch 1. EheRG seit 16.6.1976) und der Schwägerschaft (beseitigt durch EheschlRG seit 1.7.1998) ist das Eheverbot der Verwandtschaft im Umfang des § 1307 fester Bestandteil des allgemeinen Rechtsbewusstseins und verfassungsrechtlich unangefochten, obwohl es rechtspolitisch unterschiedlich begründet wird: teils mit überkommenen Moral- und Tabuvorstellungen²⁸, teils mit der gesellschaftlichen Funktion, Geschlechtskonkurrenz in der Kernfamilie zu verhindern²⁹.

b. Normzweck

§ 1307 BGB verbietet die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Geschwistern. Eine Befreiung ist nicht möglich. Das Inzestverbot erfüllt für die gesellschaftliche Entwicklung wichtige Funktionen. Das Verbot der Ehe zwischen Personen, die bereits durch Verwandtschaft familiär verbunden sind, beruht auf uralten ethischen Vorstellungen nicht nur des abendländischen Kulturkreises³⁰. Anstelle eugenischer Gesichtspunkte werden heute mehr soziale Aspekte betont, z.B. die Bedeutung einer eindeutigen sozialen Rolle für Gesellschaft und Familie³¹. Das Eheverbot der Verwandtschaft beinhaltet eine moralische Überzeugungskraft, die auch nicht dem Verbot der Bigamie eigen ist³², obwohl letzteres nunmehr vom Gesetzgeber in der Reihenfolge der Eheverbote vorangestellt worden ist.

²⁷ Hahn, BeckOK BGB § 1307 Rn 1, Beck'scher Online-Kommentar Hrsg: Bamberger/Roth, Stand: 01.01.2008 Edition: 10.

²⁸ Gernhuber/Coester-Waltjen § 10 Rn 20.

²⁹ MünchKommBGB/ Müller-Gindullis Rn 1; Staudinger/Strätz Rn 5; vgl zu allem Hepting/Gaaz Bd 2 Rn III-123 ff.

³⁰ Vgl. Schwab, Familienrecht, S.46 Rn 84.

³¹ Goode, Die Struktur der Familie [1960] 53 f; Johnson Kölner Zeitschrift für Soziologie, Sonderheft Nr 14 [1970] 71 f.

³² Böhmer, StAZ 1991, 125, 128;

Gernhuber, Coester- Waltjen, Familienrecht, S. 79 Rn. 20.

Unsere Scheu vor Verwandtenehen ist eine Scheu vor blutschänderischen Verbindungen, jedoch auch eine Scheu vor Ehen zwischen Personen, die alleine vom Recht als Verwandte einander zugeordnet werden³³.

Die Unzweideutigkeit der sozialen Rolle des einzelnen Familienmitglieds wird sichergestellt, eine Geschlechtskonkurrenz in der Kernfamilie verhindert oder vermindert und jedes Familienmitglied gezwungen, außerfamiliäre Beziehungen einzugehen³⁴. Ein weiterer Zweck des Eheverbotes könnte im Schutz eines Tabus liegen, also eines magisch-religiösen bestimmten Meidungsgebotes, dessen Verletzung bei Verletzern, aber auch bei unbeteiligten Dritten Ängste vor automatischer Sanktion weckt³⁵.

aa. Verwandtschaftslinien

³⁶ „§1307 verbietet zunächst die Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie. In gerader Linie verwandt sind nach §1589 BGB Personen, deren eine von der anderen abstammt. Auf den Grad der Verwandtschaft kommt es nicht an. Verboten ist also die Ehe zwischen Vater und Tochter, Großmutter und Enkel, Urgroßvater und Urenkelin. Ausschlaggebend für das Eheverbot ist die tatsächliche blutsmäßige Abstammung“.

Für den Fall der Samenspende gilt, dass der genetische Erzeuger, seine biologische Tochter nicht heiraten darf, auch wenn diese nach § 1592 Nr. 1 BGB als Kind des Ehemannes der Mutter gilt. Dies gilt auch dann wenn die Vaterschaft des Ehemannes nicht angefochten und der Samenspender nicht als Vater des Kindes festgestellt ist³⁷. Das Eheverbot bleibt also zwischen den leiblichen Eltern und ihrem Kind auch dann bestehen, wenn dieses

³³ Gernhuber, Coester- Waltjen, Familienrecht, S. 79 Rn. 22

³⁴ Müller-Gindullis, MuKo § 1307 Rn 1.

³⁵ Muscheler, Familienrecht, Rn 248.

³⁶ Palandt, Brudermüller § 1307 Rn 1-4; vgl. Schwab, Familienrecht, S.46; vgl. Schlüter, BGB-Familienrecht, S. 17 Rn 19.

³⁷ Palandt, Diederichsen §1592 Rn. 1, vgl. § 1591 Rn. 1.

von Dritten als Kind angenommen worden ist³⁸.

Der biologischen Verwandtschaft gleichgestellt ist die rechtliche Verwandtschaft. Wer nach §§ 1591, 1592, 1593 BGB Mutter oder Vater eines Kindes ist, ist mit dem Kinde verwandt, auch wenn in Wirklichkeit eine genetische Verwandtschaft nicht besteht. Der Gegenbeweis wird nicht zugelassen. So kann der Ehemann die im Ehebruch empfangene Tochter seiner Frau nicht heiraten, solange nicht aufgrund einer Anfechtung gerichtlich festgestellt ist, daß er nicht der Vater des Kindes ist³⁹.

In der Seitenlinie erstreckt sich das Eheverbot lediglich auf Geschwister, gleichgültig ob sie beide Eltern gemeinsam haben oder nur einen Elternteil. Der genetischen Abstammung steht auch hier die rechtliche Verwandtschaft gleich. So kann ein von einer Leihmutter ausgetragenes Kind ein anderes Kind der Leihmutter nicht heiraten⁴⁰.

Andere in der Seitenlinie Verwandte können einander heiraten, so Geschwisterkinder, Onkel und Nichte, Tante und Nefte⁴¹. Nicht verwandt sind von den Eltern zusammengebrachte Kinder aus früheren Ehen. Für Adoptivkinder und leibliche Kinder der Adoptiveltern gilt allerdings die Sonderregelung des § 1308 BGB.

c. Strafrechtliche Norm § 173 StGB

⁴²„Ursprünglich war die Norm dem 13. Abschnitt des RStGB zugeordnet worden. Aus diesem Kontext herausgelöst und mit einem neuen Bedeutungsschwerpunkt versehen findet sie nun ihren Platz im 12. Abschnitt des StGB. In ihre derzeitige Fassung wurde die Bestimmung durch das 4. StrRG vom 23. 11. 1974 und das Adoptionsgesetz vom 2. 6. 1976 gebracht. Die Strafdrohung wurde herabgesetzt und der Tatbestand eingengt, wodurch die

³⁸ Palandt, Brudermüller §1307 Rn 2-3.

³⁹ Palandt, Diederichsen §1592 Rn. 3-4.

⁴⁰ Palandt, Brudermüller § 1307 Rn. 3.

⁴¹ Palandt, Brudermüller § 1307 Rn. 1.

⁴² Ritscher, MuKo StGB Band 2/2 Rn 1.

Vorschrift, ihrer Zweckrichtung entsprechend, auf die Fälle der leiblichen Verwandtschaft beschränkt wurde“.

d. Normzweck

Das Eheverbot soll nach § 173 StGB u.a. verhindern, dass sexueller Missbrauch, der durch das Versprechen einer möglichen Ehe gefördert werden könnte, dann folgerichtig eine nachträgliche Legitimation von Missbrauch nach sich zieht⁴³. Folglich zeigt die Bestimmungen des § 173 StGB, wie wichtig dem Gesetzgeber die Reinerhaltung der Familienbeziehung ist⁴⁴.

aa. Geschütztes Rechtsgut

Eine breite Diskussion über den Schutzzweck des § 173 ist im wissenschaftlichen Schrifttum zu finden. Es wird eine Vielzahl von in Betracht kommender Rechtsgüter genannt und diskutiert, ohne dass eine wirklich überzeugende Antwort auf die Frage nach Sinn und Zweck der Norm herausgearbeitet worden wäre⁴⁵. Die bewusste systematische Einordnung der Norm in den 12. Abschnitt des besonderen Teils macht deutlich, dass Ehe und Familie und nicht die sexuelle Selbstbestimmung die vorrangigen Schutzgüter des § 173 StGB sind, auch wenn die erhöhte Strafdrohung in Abs.1 das Gegenteil nahe legt⁴⁶. Der lange Zeit als im Vordergrund stehend angenommene Schutzzweck, der Gefahr genetischer Schädigungen der aus inzestuösen Beziehungen hervorgehenden Kinder vorzubeugen⁴⁷, trägt eine Strafdrohung nicht mehr⁴⁸. Zwar spräche der Umstand, dass nur der Beischlaf, also eine zur Zeugung führende Sexualpraxis, den gesetzlichen Tatbestand erfüllt, für eine

⁴³ Muscheler, Familienrecht, Rn 248.

⁴⁴ Bergerfurth, Das Eherecht, S.44 Rn 48.

⁴⁵ Ritscher, MuKo StGB Band 2/2 Rn 2.

⁴⁶ Ritscher, MuKo StGB Band 2/2 Rn 2.

⁴⁷ BGH 5 StR 195/52, NJW 1952, 671 (672).

⁴⁸ Ritscher, MuKo StGB Band 2/2 Rn 3.

derartige Intention des Gesetzgebers⁴⁹. Demgegenüber ist aber zum einen die Gefahr genetischer Schäden bei Inzestabkömmlingen wissenschaftlich keineswegs gesichert⁵⁰, zum anderen und das ist hier ausschlaggebend, kann dieser Gefahr, sollte sie denn bestehen, heutzutage durch Kontrazeptiva wirksam vorgebeugt werden. Sexuelle Beziehungen zwischen den engsten Familienmitgliedern neben den Ehepartnern stellen sodann eine emotionelle Belastung der unmittelbar Betroffenen wie auch der anderen Familienmitglieder dar, die die Gefahr gestörter Persönlichkeitsentwicklungen begründet⁵¹.

⁵²„Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung wird durch die Normen des 13. Abschnitts des Besonderen Teils, in dem § 173 gerade nicht mehr angesiedelt ist, insbesondere durch §§ 174, 176 StGB angestrebt, so dass der Schutz vor aus der körperlichen, geistigen und seelischen Überlegenheit eines der inzestuösen Sexualpartner herrührenden Gefährdungen wohl kaum zentraler Normzweck des § 173 sein kann⁵³. Dass die Bestimmung geeignet ist, die innere Organisation der Familie von Sexualbeziehungen, die das Familienleben in erheblichem Maße beeinträchtigen, wenn nicht sogar zerstören können⁵⁴, frei zu halten, ist eher Wunschdenken denn gesellschaftliche Realität. Abgesehen davon, dass einer inzestuösen Beziehung häufig eine Störung des Familienlebens vorangegangen sein wird, trüge solcherlei Bemühen allein eine Strafnorm nicht⁵⁵, was bereits erkannt worden ist, als die Strafbarkeit des insoweit gleichermaßen Zerstörungspotential enthaltenden Ehebruchs aus dem StGB entfernt wurde. Die Beschränkung der Strafbarkeit auf eine einzige Form der Sexualität⁵⁶ und auf einige wenige soziale

⁴⁹ Ritscher, MuKo StGB Band 2/2 Rn 3.

⁵⁰ BSG v. 16. 4. 2002 - B 9 VG 1/01, NJW 2002, 3123 (3124)

⁵¹ Otto, GK StrafR S. 332 Rn. 14.

⁵²Ritscher, MuKo StGB Band 2/2 Rn 1-3.

⁵³ Ritscher, MuKo StGB Band 2/2 Rn 3.

⁵⁴ BGH v. 29. 9. 1993 - 2 StR 336/93, BGHSt 39, 326 (329) = NStZ 1994, 181.

⁵⁵ LK/Dippel Rn 13.

⁵⁶ Tröndle/Fischer, §173 Rn 2.

Beziehungen führt dazu, dass ein wirksamer normativer Schutz von Ehe und Familie auf diese Weise nicht zu erreichen ist. Die Vielfalt heutiger sozialer Nahsysteme, die die traditionelle Familie aus Vater, Mutter und gemeinsamen, leiblichen Kindern zumindest zu ergänzen im Begriffe ist, lässt die Bestimmung des § 173 im Hinblick auf den genannten Schutzzweck oftmals leer laufen. Auch die Ansicht, die Bestimmung bestrafe sozialschädliches, mit Machtmissbrauch verbundenes Verhalten, verfängt nur, wenn der Anwendungsbereich der Norm auf die nicht einverständlichen, von einem Über- und Unterordnungsverhältnis geprägten Sachverhalte beschränkt wird⁵⁷. Letztlich erweist sich die Norm als ein Relikt, das althergebrachte moralische Vorstellungen in das Strafrecht inkorporiert und ein weithin als anstößig empfundenes Verhalten dem staatlichen Strafanspruch unterwirft und somit die sittliche Wertung das Recht nicht binden⁵⁷. Auf zivilrechtlicher Ebene entspricht die Strafbestimmung der Vorschrift des § 1307 BGB, dem Verbot der Verwandtenehe.

bb. Beischlaf

Der objektive Tatbestand ist nur erfüllt, wenn zwischen den im Einzelnen genannten Verwandten der Beischlaf vollzogen wird. Unter den Begriff des Beischlafes fällt nur der Geschlechtsverkehr im engeren Sinne, also die Vereinigung der Geschlechtsteile von Mann und Frau⁵⁸. Der Beischlaf muss vollzogen werden, das männliche Glied muss also, wenn auch nur zum Teil, in die Scheide eingedrungen sein. Das bloße Berühren des weiblichen Geschlechtsteils mit dem männlichen Glied unterfällt daher dem Tatbestand des § 173 nicht, anders als das Eindringen in den sog. Scheidenvorhof. Auf einen Samenerguss oder gar eine Empfängnis kommt es nicht an, ja nicht einmal auf eine

⁵⁷ Muscheler, Familienrecht, Rn 248.

⁵⁸ Otto, GK StrafR, S. 332 Rn 15; BGHSt 16 S. 177.

Empfängnismöglichkeit. Das Opfer einer gegen die sexuelle Selbstbestimmung gerichteten Straftat erfüllt, sofern es die von § 173 vorausgesetzten verwandtschaftlichen Beziehungen zum Täter hat, den objektiven Tatbestand⁵⁹.

Neue Fragen stellen sich im Zusammenhang mit der Möglichkeit der künstlichen Befruchtung, insbesondere, wenn genetische und faktische Eltern auseinander fallen. Im Falle einer heterologen Insemination kommt es, wie bei einer nichtehelichen Abstammung, auf die biologische Verwandtschaft an, der Inzest kann also nur zwischen Samenspender und Tochter stattfinden. Die spezifische familienzerstörende Gefahr des Verwandtenbeischlafes kommt hier zwar angesichts des Umstandes, dass der Samenspender nur selten ein Familienmitglied ist, allenfalls in Ausnahmefällen zum Tragen, die eindeutige gesetzliche Regelung lässt indes keine andere Interpretation zu. Im Falle einer, in Deutschland nicht zulässigen, Leihmutterschaft ist - letztlich ebenso wie bei der heterologen Insemination - konsequenterweise auf die biologische Mutter, also die „Eispenderin“ abzustellen, obwohl nach dem Willen des BGB nicht diese, sondern die Leihmutter die Mutter des Kindes ist⁶⁰. Dies hat aber auch die Bedeutung im Falle der Eispende, da nunmehr gemäß § 1591 BGB die Mutter eines Kindes die Frau ist, die es geboren hat. Das Eheverbot gilt somit für die austragende Mutter, aber natürlich auch für die Eispenderin, so dass beide Mütter von dem Eheverbot betroffen sein können⁶¹.

cc. Täterschaft und Teilnahme

Der Verwandtenbeischlaf ist systematisch als eigenhändiges Delikt einzuordnen, so dass als Täter nur in Betracht kommt, wer den Beischlaf mit einem in der Bestimmung genannten

⁵⁹ Tröndle/Fischer, § 173.

⁶⁰ Palandt, § 1591 Rn. 1-3.

⁶¹ Roth, HK BGB Ermann, §1307 Rn 2.

Verwandten vollzieht⁶². Mittelbare Täterschaft durch eine am Beischlaf nicht beteiligte Person scheidet aus. Der Beischlaf stellt sich für beide Verwandte als täterschaftliches Verhalten dar. Die wechselseitige Beteiligung an der Tat des jeweils anderen ist als notwendige und daher nicht gesondert strafbare Teilnahme anzusehen⁶³.

IV. Rechtliche Lage im Ausland

Inzest ist, ebenso wie in Deutschland, in vielen Staaten, strafbar. Eine Ausnahme stellt dabei Frankreich dar. Dort wurde die Strafbarkeit von Inzest mit dem Code_pénal_français von 1810 abgeschafft. Verschiedene Länder, die das französische Rechtssystem als Vorbild genommen haben, stellen Inzest ebenfalls nicht unter Strafe, dazu gehören Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Portugal, die Türkei, Japan, Argentinien, Brasilien und einige andere lateinamerikanische Staaten. Dies zeigt, dass gerade das Thema Inzestverbot unter Verwandten nicht mehr eine allzu große Bedeutung zugemessen wird wie in der BRD.

V. Inzest in der Literatur

Sowohl im Alten als auch im Neuen Testament der Bibel wird Inzest grundsätzlich einheitlich verurteilt. Allerdings lassen sich aus der Bibel auch gegenteilige Aussagen entnehmen. Die Kinder von Adam und Eva, beispielsweise, hätten sich ohne Inzest zu betreiben nicht fortpflanzen können⁶⁴.

Des Weiteren wird Inzest in der Bibel im Rahmen der Geschichte von Lots Töchtern erwähnt⁶⁵. Diese wohnten dem berauschten Vater bei, aus Angst, nach Sodoms Untergang keine Männer mehr zu finden, um Nachkommen zu zeugen. Auch in der Geschichte

⁶² Vgl. Otto, GK StraR, S. 332 Rn; vgl. Tröndle/Fischer, § 173 Rn. 1-3.

⁶³ Vgl. Otto, GK StraR, S. 332 Rn; vgl. Tröndle/Fischer, § 173 Rn. 1-3.

⁶⁴ Vgl. Bibel, 3. Mose 18, 6ff.

⁶⁵ Vgl. Bibel, 1.Mose 19.

Abrahams spielte Inzest eine Rolle. Abrahams Frau Sara war seine Halbschwester⁶⁶.

„Neben den Inzesten, die in den Schöpfungsmythen vieler Völker vorkommen, kennt die Literaturgeschichte eine Vielzahl von gewöhnlich dramatischen Erzählungen, die das Thema des Inzestes behandeln“⁶⁷.

In der Mythologie ist Sexualität zwischen nahen Verwandten nichts Ungewöhnliches. So ist der griechische Himmels-gott Zeus mit seiner Schwester Hera verheiratet, die ägyptische Muttergöttin Isis die Schwesterbraut des Totengottes Osiris. Klassisch ist die Ödipus-sage, in der ein ausgesetzter Sohn, ohne darum zu wissen, seine Mutter heiratet und mit ihr vier Kinder zeugt.

Ebenfalls ist aus der deutschen Literatur zu entnehmen, dass Inzest eine Rolle in der sozialen gesellschaftlichen Debatte spielt, so als Beispiel in Thomas Manns Novelle, Wälsungenblut, ist das Thema Inzest zwischen Geschwistern ebenfalls zentral⁶⁸.

VI. Rechtsprechung und Entscheidungen

Mit Beschluss vom 26. Februar 2008 entschied das Bundesverfassungsgericht, § 173 StGB sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Gesetzgeber verfolge Zwecke, die „jedenfalls in ihrer Gesamtheit die Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts legitimieren“⁶⁹: „Als Strafgrund stehe der grundgesetzlich geforderte Schutz von Ehe und Familie an erster Stelle. Inzestverbindungen führten zu einer Überschneidung von Verwandtschaftsverhältnissen und sozialen Rollenverteilungen und damit zu einer Beeinträchtigung der in einer Familie strukturegebenden Zuordnungen. Außerdem dient das Inzestverbot dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. § 173 StGB habe spezifische, durch die Nähe in der Familie

⁶⁶ Vgl. Bibel, 1. Mose 20

⁶⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Inzest#cite_note-BVG2008-8 Stand: 21.9.2008

⁶⁸ Vgl. Mann, Wälsungenblut

⁶⁹ BVerfG, 2 BvR 392/07

bedingte oder in der Verwandtschaft wurzelnde Abhängigkeiten im Blick. Weiterhin rechtfertige auch der Schutz vor Erbschäden das Inzestverbot. Die Entscheidung erging mit 7:1 Stimmen⁷⁰. Der Beschluss führt drei Schutzgüter an, auf die zur Rechtfertigung von § 173 II 2 StGB abgestellt werden könnte: Familie, sexuelle Selbstbestimmung, und eugenische Anliegen. Die Überlegungen zum Schutz der Familie knüpfen daran an, dass Art. 6 GG den Schutz von Ehe und Familie erfordere⁷¹. Der Beschluss verweist auf negative psychische Folgen, die ein Geschwisterinzest haben könne⁷². Insoweit geht es nicht mehr um den Schutz der sozialen Institution Familie, sondern um Individualschutz⁷³. Zudem wird ausgeführt, dass das Verbot der Verhinderung erblicher Schädigungen bei Kindern, die in einer inzestuösen Beziehung gezeugt werden, diene⁷⁴.

Der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Winfried Hassemer, hat dabei eine abweichende Meinung zu diesem Urteil verfasst. „§ 173 StGB verstoße gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es liege kein Rechtsgut vor, dessen Verletzung im Inzestfall einen Strafgrund darstellen würde. Im Fall von volljährigen, konsensuell agierenden Geschwistern sei schlichtweg nicht klar, wessen Rechte durch den Geschlechtsverkehr eingeschränkt werden sollten. Es handele sich vielmehr um eine opferlose Straftat. Eine Hauptstütze des Inzestverbots seien so genannte „eugenische Gesichtspunkte“, also die Verhinderung von Erbkrankheiten. Hierbei sei jedoch einerseits nicht klar, wieso das Gesetz auch bei erfolgreicher Verhütung und sogar bei vorheriger Sterilisation Anwendung findet. Zum Anderen verbiete es sich schon von Verfassungswegen, den Schutz der Gesundheit potentieller Nachkommen zur

⁷⁰Wikipedia

⁷¹ Hörnle, NJW 2008, 29, 2086

⁷² Otto, GK StrafR, S. 332 Rn 14.

⁷³ Hörnle, NJW 2008, 29, 2086

⁷⁴ Hörnle, NJW 2008, 29, 2086

Grundlage strafgesetzlicher Eingriffe zu machen. Das Strafrecht kenne aus guten Gründen eine Strafbarkeit des Beischlafs selbst dort nicht, wo die Wahrscheinlichkeit behinderten Nachwuchses höher ist und die erwartbaren Behinderungen massiver sind als beim Inzest. Das Inzestverbot diene nicht dem Schutz der sexuellen Selbstbestimmung, darauf habe sich noch nicht einmal der Gesetzgeber berufen. § 173 StGB sei auch nicht geeignet, dem Schutz von Ehe und Familie zu dienen: Zu diesem Zweck sei die Vorschrift einerseits zu eng, weil sie nur den Beischlaf, nicht aber andere sexuelle Handlungen unter Strafe stellt und nicht-leibliche Geschwister nicht mit einbezieht, andererseits zu weit, weil sie Verhaltensweisen erfasse, die sich auf das Familienleben nicht (mehr) schädlich auswirken können⁷⁵.

VII. Aktuelle Debatte

Aus heutiger Sicht erscheint es als selbstverständliches Recht, zu heiraten. In früheren Zeiten jedoch war eine Heirat, je nachdem, welchem Stand die Heiratswilligen angehörten, von der Zustimmung des Grundherren, des Zunftmeisters und ähnlicher Autoritätspersonen abhängig.

Erst mit der Aufhebung der Feudalordnung zu Anfang und der Einführung der Zivilehe zu Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Eheschließungsfreiheit zum selbstverständlichen Recht für die meisten. In der Zeit des Nationalsozialismus wurde sie aus rassistischen Gründen eingeschränkt. Heute ist die Eheschließungsfreiheit in Deutschland durch Art. 6 GG garantiert. Das bürgerliche Recht kennt nur noch die genannten Eheverbote, die auf allgemein anerkannten sozialen oder moralischen Tabus beruhen wie die Bigamie und Polygamie oder auf eugenischen Gründen.

„In sesshaften Gesellschaften, bei Ackerbauern und Hirten,

⁷⁵Vgl. BVerfG, 2 BvR 392/07;
http://de.wikipedia.org/wiki/Inzest#cite_note-BVG2008-8

spielen Exogamie und Inzest eine größere Rolle. Sie leben in festen Verwandtschaftsgruppen, einer uns fremden Form. Englische Ethnologen sprechen von lineage. Diese Verwandtschaft ist einlinig in der Vater- oder Mutterfolge. Ein Kind hat also nur einen Großvater und eine Großmutter, entweder die Eltern des Vaters oder der Mutter. Diese Gruppen sind exogam. Untereinander darf man nicht heiraten. In der Frühzeit, in der es weder Häuptlinge noch Könige gab, war diese Ordnung der Verwandtschaft auch die politische Ordnung.

Das Gleichgewicht der Gesellschaft blieb erhalten durch die Endogamie des Stammes und die Exogamie der lineages. Man heiratete innerhalb des Stammes und außerhalb der Verwandtschaft.

Auch das brachte Allianzen und Schutz – und wurde ergänzt durch das Inzestverbot⁷⁶. In Deutschland sind Ehen zwischen Cousin und Cousine zwar erlaubt, jedoch gesellschaftlich fraglich und umstritten und zudem äußerst selten.

„In traditionellen Migranten-Familien gehört es hingegen oft zum guten Ton, dass die Kinder ein Mitglied der Verwandtschaft heiraten. Neben der Ehe zwischen Cousine und Cousin sind auch Verbindungen zwischen Onkel und Nichte möglich. Eine aktuelle Sonderauswertung des „Berichts zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat ergeben, dass rund 15 Prozent der türkischstämmigen Frauen in Deutschland mit einem blutsverwandten Angehörigen verheiratet sind. Ältere Studien kommen auf 20 Prozent bei Türcinnen und rund 9 Prozent bei Griechinnen⁷⁷.

Berlins Ausländerbeauftragte Barbara John (CDU) plädiert für mehr Aufklärung über die gesundheitlichen Risiken bei

⁷⁶72 Wessel, Liebe deinen Nächsten
<http://www.sueddeutsche.de/kultur/artikel/164/110054/>

⁷⁷ Flocke, Verwandt, verlobt, verheiratet!, vgl. Vieth-Entus, Wenn Cousinen Cousins heiraten,

Verwandtenehen. „Man sollte sich mit türkischen Medizinerinnen zusammensetzen und das Thema mit großer Klarheit und sensibel angehen“.⁷⁸ Gerade unter dem Gesichtspunkt der Diskussion bezüglich der Bestrafung von Beischlaf unter Verwandten, gibt es andere Meinungen als die des Bundesverfassungsgerichtes. Das Eheverbot aus § 1307 BGB ist genetisch, sozial, rechtlich und psychologisch motiviert⁷⁹.

„§ 173 StGB, der den „Beischlaf zwischen Verwandten“ unter Strafe stellt, gehört zu den Delikten, die relativ selten zur Anwendung kommen. Die Strafwürdigkeit solcher Handlungen und generell die Verfassungsmäßigkeit dieser Strafvorschrift ist erheblichen Bedenken ausgesetzt. Es ist wünschenswert, dass die Norm endlich - wie schon häufiger gefordert - gestrichen oder vom Bundesverfassungsgericht, welches nach Aussage des Verteidigers des Angeklagten angerufen werden soll, für verfassungswidrig erklärt wird.“⁸⁰ Zwar liegt, das Urteil zu dieser Aufforderung bereits vor. Das Gericht ist dieser Aufforderung jedoch noch nicht nachgekommen. Der Gesetzgeber kann und sollte zu diesem Thema tätig werden. Auch wenn hier Bedenken, gerade im christlich-bürgerlich geprägten politischen Lager in diesem Lande vorliegen, kann und sollte man die sexuelle Handlungsfreiheit eines jeden einzelnen Bürgers höher werten und den Straftatbestand des § 173 StGB ersatzlos streichen.

a. Zusammenfassung

Inzest ist ein heikles Thema, welches die Menschheit immer schon direkt und indirekt aus politischen, soziologischen und medizinischen Gründen beschäftigt hat. Die Entwicklung durch die Zeit hat gezeigt, dass sich das Thema Inzest wie eine Sinuskurve in der Intensität der Behandlung und Fragestellung im Spiegel des Rechtes entwickelt hat. Eine Abschwächung der

⁷⁸ Tagesspiegel, Verwandtenehe.

⁷⁹ Muscheler, Familienrecht, Rn 248.

⁸⁰ Ellbogen, ZRP 2006, 19, 191.

Strafe, sowie die zivilrechtliche Nichtigkeit und Unmöglichkeit vor dem Gesetz bei Ehen in der Schwägerschaft hat sich im letzten Jahrhundert abgezeichnet und vollzogen.

Auch die jüngsten Änderungen zur Liberalisierung der Ehe im Rahmen von Art. 6 GG, durch die Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes, zeigen wohin die Entwicklung in Deutschland und Europa gehen kann und sollte. Das

Rechtssprichwort und Thema, „Heiraten ins eigene Blut tut selten gut“, ist immer noch ein wichtiges Thema, gerade unter dem Gesichtspunkt einer schnell sicher verändernden soziologischen, medizinischen und damit vor allem rechtlichen Gesellschaft.

VII. Ausblick

In der aktuellen Debatte des Gesetzgebers, sprich der Legislative oder der Bundesregierung oder der Länderkammer, gibt es gerade nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes keine Bestrebungen die Debatte über das Inzestverbot neu aufflammen zu lassen. Gerade in den Bundestagsfraktionen von CDU/CSU oder deren Parteigremien gilt es bei dem derzeitigen Personaltableau nicht als wahrscheinlich, dass an der Autorität des Bundesverfassungsgerichtes durch seine Grundgesetzesauslegung jemand den Vorstoß zu einer neuen gesellschaftlichen Debatte bezüglich der Abschaffung des § 173 StGB anstößt.

In CDU und CSU ist eine enge Verbundenheit mit den christlichen Kirchen, allen voran in den südlichen Bundesländern, zu sehen, so dass gerade ein solch sensibles Thema wie das Inzestverbot nicht in einer öffentlichen Diskussion in den politischen Fachgremien der Partei besprochen wird.

Hier scheut man sich vor solch einer Debatte, die insbesondere Aufgrund der engen Verknüpfung mit der Migrationsproblematik in der BRD. Auch wenn die Parteien und gerade die beiden großen Volksparteien, gesellschaftliche Problematiken mit aufnehmen und verarbeiten sollten, ist es aus realer Sicht vollkommen ausgeschlossen, dass die CDU oder die CSU dieses Problem ernsthaft angehen würden. Es scheint als solle die Verantwortung anderen Stellen überlassen werden, um nachher eher reagieren als agieren zu können.

Es besteht die Möglichkeit, dass der Bundespräsident, mit solch einer Frage angerufen werden könne in der Zukunft. Beispielsweise in dem Fall, wenn nach vorhergehende Verurteilung gemäß §173 StGB zu einer Gefängnisstrafe, der Verurteilte versucht das Begnadigungsrecht des Staatsoberhauptes in Anspruch zu nehmen. Im Zusammenhang mit einer solchen Frage, könnte der Bundespräsident einen solchen Fall, nicht nur unter den strengen Anforderungen an das Begnadigungsrecht aus seinen Amtsbefugnissen aus Art. 60 II GG rechtlich entscheiden, sondern vor allem politisch thematisieren. Auch wenn dies nur eine gewagte hypothetische Frage darstellt und höchst unrealistisch ist, könnte gerade der Bundespräsident als das Staatsoberhaupt, Impulse in diese Richtung der Diskussion geben. Durch die EU und ihre verschiedenen Gremien ist eine solche Diskussion der Thematik dagegen nicht zu erwarten, auch wenn es dringend notwendig wäre gerade im europäischen Rechtsraum eine einheitliche Regelung bezüglich des Eheverbotes mit Verwandten zu schaffen. Grund hierfür ist nicht zuletzt, dass die Gesetzgebungskompetenz zum Familienrecht bei den jeweiligen Mitgliedsstaaten liegen und sich demzufolge der Kompetenzen der EU entziehen.

- Ende der Bearbeitung -